



**Vereinsatzung**

der

**Arbeitsgemeinschaft Kultur  
Gonterskirchen e.V.**

35321 Laubach-Gonterskirchen  
Amtsgericht Gießen VR 1773  
Stand 05. Februar 2026

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 NAME, SITZ UND EINTRAGUNG
- § 2 ZWECK DES VEREINS, VEREINSTÄTIGKEIT
- § 3 MITTELVERWENDUNG
- § 4 GESCHÄFTSJAHR
- § 5 MITGLIEDSCHAFT
- § 6 ORGANE DES VEREINS
- § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 8 VORSTAND
- § 9 FINANZIERUNG DER VEREINSAUFGABEN
- § 10 KASSENPRÜFUNG
- § 11 PASSIVES WAHLRECHT
- § 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG UND VERMÖGENSANFALL
- § 13 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG
- § 14 INKRAFTTRETEN

## **Präambel**

Der Verein widmet sich unterschiedlichsten Aspekten der örtlichen Kultur und Historie. Er versteht es als seine Aufgabe, die dörfliche Geschichte darzustellen, den Dialekt zu bewahren sowie heimische Traditionen zu dokumentieren und zu pflegen. Dazu gehört unter anderem die Herausgabe von Schriften und die Archivierung ortsgeschichtlicher Zeugnisse.

Der Verein verfolgt darüber hinaus das Ziel, Kulturschaffende und Künstler der Gegenwart, die einen Bezug zu Gonterskirchen haben, bei ausgewählten Vorhaben zu unterstützen. Leitgedanke dabei ist, die Historie mit der aktuellen kulturellen Entwicklung im Ort zu verknüpfen, als Kontinuität zu begreifen und zu vermitteln.

Die Arbeitsgemeinschaft Kultur Gonterskirchen organisiert kulturelle Veranstaltungen - zum Beispiel Lesungen, Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Vorträge - und gemeinschaftsfördernde Zusammenkünfte. Ihre Mitglieder engagieren sich auf vielfältige Weise in ortsbezogenen Projekten. Nach Möglichkeit sollen hierbei alle Altersgruppen einbezogen und insbesondere junge Menschen angesprochen werden.

### Anmerkung / Hinweis:

Im Sinne des Gleichstellungsgedankens sind Funktionsträgerbezeichnungen in der Satzung im Sinne von männlich/weiblich/divers zu verstehen, damit neben Männern und Frauen auch alle inkludiert werden, die sich nicht einem der beiden Geschlechter zugehörig fühlen.

## **§ 1 – Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Kultur Gonterskirchen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 35321 Laubach-Gonterskirchen.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter „VR 1773“ geführt.

## **§ 2 – Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kulturwerten sowie die lebendige Vermittlung der Inhalte an die Mitbürger. Er beschäftigt sich mit der Sammlung, Ausarbeitung und Dokumentation von historischen sowie gegenwartsbezogenen Texten, Gegenständen, Bildern, Daten und der Pflege sowie dem Erhalt von Baudenkmalern, die direkt oder indirekt Bezug zu Gonterskirchen haben.
- (2) Er macht durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen und in anderer Weise auf diese Arbeiten und ihre Bedeutung aufmerksam und trägt damit zum Wissen über und Erhalt von örtlichen Traditionen und Brauchtum bei.
- (3) Der Verein setzt sich ferner für die Erhaltung, Pflege und Erweiterung der Sammlungen und für die Nutzbarmachung im Interesse der Allgemeinheit ein.
- (4) Der Verein setzt sich für die Förderung des künstlerischen Nachwuchses in den Bereichen Musik, gestaltende Kunst und Lyrik ein. Er begleitet und unterstützt z.B. Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen oder Lesungen der Kunstschaffenden und hilft u.a. bei der Organisation von geeigneten Übungsmöglichkeiten.

## **§ 3 – Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder Teile davon.

## **§ 4 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 – Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, z.B. Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Verbände oder Vereinigung zur Förderung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder haben insbesondere die Satzung einzuhalten und Ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Liquidation der juristischen Person
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden des Vorstands; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied kann, auf Antrag des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegt.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8)

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie hat spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Ihr obliegt

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der Rechnungslegung und dessen Prüfung
- die Entscheidung über Ausgaben, die die Vereinsmittel übersteigen
- die Beschlussfassung über etwaige Darlehensaufnahmen
- die Festsetzung der Beitragsordnung
- die Beschlussfassung über weitere Vereinsordnungen
- die Entscheidung über den Widerspruch bei abgelehnter Vereinsaufnahme
- der Ausschluss aus dem Verein
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Fusion mit einem anderen Verein

(2) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder elektronisch per Mail) mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Bedingungen nach Satz 1 eingehalten wurden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen; über eine Zulassung der Presse entscheidet der Versammlungsleiter nach Beschlussfassung durch den Vorstand. Über die Festlegung von nicht öffentlichen Sitzungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Lediglich die Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht durch die Mitglieder bereit zu halten.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(9) Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung alle Angelegenheiten an sich ziehen, deren Behandlung sie für erforderlich hält.

(10) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder digital erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 – Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- Vorsitzender
- stellvertretenden Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils alleine nach den Maßgaben dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) In den Vorstand können gewählt werden:

- natürliche Personen, die ordentliche Einzelmitglieder sind
- gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sind.

(4) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. (1) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(5) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder der Beendigung der Bevollmächtigten/Vertretung nach Absatz (3) endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Restvorstand kann durch Beschluss aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied in dieses Amt berufen. Dessen Amtszeit endet mit der Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. (4), erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der Amtsführung beauftragen.

(7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

(9) Vorstandssitzungen sind von dem ersten Vorsitzenden bzw. den Vertretenden aufgrund der Geschäftslage oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 3 Kalendertagen einzuberufen.

(10) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Grundsätzlich ist es möglich, dass eine Beschlussfassung über einzelne Entscheidungen im Umlaufverfahren per Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt dabei die Frist zur Rückmeldung fest. Sie darf im Regelfall 7 Kalendertage nicht unterschreiten. Auch hier erfolgt eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der erfolgten Rückmeldungen. Stimmgleichheit führt zu Vertagung. Auch eine digitale Vorstandssitzung kann vereinbart werden. Hierzu lädt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 3 Tagen ein.

(11) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern binnen zwei Wochen zuzuleiten sind. Werden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als genehmigt.

(12) Zur Vereinfachung kann die Protokollierung auch in Form einer Projektfortschreibung erfolgen. Die zeitlichen Vorgaben nach Abs. (11) bleiben davon unberührt.

## **§ 9 – Finanzierung der Vereinsaufgaben**

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderbeiträge, Zuwendungen und sonstige Erträge.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Bei Ausscheiden aus dem Verein vor Ablauf eines Jahres werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

(3) Der Vorstand wird zur Entscheidung über Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlass nach billigem Ermessen ermächtigt.

## **§ 10 – Kassenprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Buch- und Kassenführung des Vorstandes. Sie können sich auf Stichproben beschränken oder die Prüfung auf weitere Bereiche ausdehnen.

(2) Die Kassenprüfer gemäß Abs. (1) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist zulässig.

(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(4) Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und haben das Recht, ihr Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

### **§ 11 – Passives Wahlrecht**

In Vereinsämter können nur Mitglieder gewählt werden, die natürliche Personen sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 12 – Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensanfall**

(1) Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor einer geplanten oder geforderten Mitgliederversammlung vorliegen und dürfen nur behandelt werden, wenn diese Anträge Bestandteil der mit der Einladung versandten Tagesordnung sind.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind im Falle der Auflösung des Vereins der Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Stadtteil Gonterskirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für solche des Vereinszwecks, zu verwenden hat.

### **§ 13 – Haftungsbeschränkung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit für den Verein, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Anlagen des Vereins oder bei seinen Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 (2) BGB bleibt unberührt.

### **§ 14 – Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2026 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.